

Stadt Bielefeld

Rede des Stadtkämmerers Rainer Kaschel

**zur Einbringung des
Haushaltsentwurfes 2022**

**in der Sitzung des Rates
am 26.08.2021**

Sperrfrist 26.08.2021, 20.00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Bielefeld!

A. Einleitung

Meine letzte Haushaltsrede hielt ich am 06.06.2019, also vor etwa zweieinviertel Jahren anlässlich der Einbringung des Doppelhaushaltes für die Jahre 2020 und 2021. Eines Doppelhaushaltes der bislang – und mit größter Wahrscheinlichkeit auch bis zum Ende dieses Haushaltsjahres – ohne Nachtragssatzung ausgekommen ist und auskommen wird.

Und das, obwohl seit Juni 2019 viel passiert ist. Das alles beherrschende Thema der vergangenen anderthalb Jahre, die Corona-Pandemie, für den Doppelhaushalt 2020/21 noch völlig unvorhersehbar, hat auch den städtischen Haushalt massiv betroffen. Ohne die schnellen Hilfen von Land und Bund, vor allem im Jahr 2020, wäre der Doppelhaushalt deutlich in Schieflage geraten. Aber auch so wird uns die Corona-Pandemie nach ihrem hoffentlich baldigen Abflauen haushaltstechnisch noch lange beschäftigen, wie ich an späterer Stelle ausführen werde.

Insofern hätte es eigentlich nahegelegen, die heutige Haushaltsrede unter die Überschrift „Corona überwinden“ zu stellen.

Aber: Das wäre aus meiner Sicht zu kurz gesprungen.

Denn wir haben in Bielefeld viele andere Themen – vor allem Zukunftsthemen in einer wachsenden Stadt – vor Augen, die wir – Corona hin oder her – voranbringen wollen und müssen.

Es gilt, diese Zukunftsentwicklung mit der – **auch**, aber **nicht nur** coronabedingt – verschlechterten Haushaltsperspektive in Einklang zu bringen. Dazu will der Ihnen heute vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 sowie meine Haushaltsrede einen Beitrag leisten.

Hierbei geht es aus meiner Sicht um einen aufeinander aufbauenden und in Wechselwirkung stehenden Dreiklang:

1. Vergangenheit begreifen,
2. Gegenwart gestalten und
3. Zukunft sichern.

Bevor ich diesen Dreiklang näher erläutere und ausführe, möchte ich noch auf einen anderen Aspekt kommen, der seit meiner letzten Haushaltsrede eingetreten ist:

Nach der Kommunalwahl im vergangenen Jahr gibt es seit dem 01.11.2020 einen neuen Rat. Dieser setzt sich nach dem Wahlergebnis zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern zusammen, die zuvor nicht dem Rat angehört haben.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund meiner Erfahrung, dass nicht alle Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker das kommunale Haushaltsrecht als ihr vorrangiges Gestaltungsfeld und Steckenpferd betrachten, möchte ich in meiner heutigen Haushaltsrede auch grundlegende Ausführungen zum kommunalen Haushaltsrecht machen, hoffentlich ohne hierbei in theorielastiges Dozieren und kleinteilige Ausführungen zu verfallen.

Aber es ist wichtig, dass **Sie** als Ratsmitglieder und somit **Entscheider** über den Haushalt über Kenntnisse von Strukturen, rechtlichen Rahmenbedingungen und Folgen haushaltsrechtlicher Entscheidungen verfügen.

Exkurs 1: Das Haushaltsaufstellungs- und beratungsverfahren und die Rollen der Akteure

Grundlage der haushaltswirtschaftlichen Betätigung der Stadt sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan, welche dann für die Haushaltsbewirtschaftung im Haushaltsjahr verbindlich sind (§§ 78, 79 GO NRW).

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und weiterer Anlagen wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Oberbürgermeister zur Bestätigung vorgelegt (§ 80 Abs. 1 GO NRW). Dieser leitet den bestätigten Entwurf dem Rat zu (§ 80 Abs. 2 GO NRW).

An diesem Punkt sind wir heute. Nachdem ich den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 nebst Haushaltsplan am 06.08.2022 aufgestellt habe, der Oberbürgermeister den Entwurf am gleichen Tag bestätigt hat, wird er in der heutigen Sitzung dem Rat zugeleitet.

Es schließt sich nun das Beratungsverfahren in den Fachausschüssen und Bezirksvertretungen an. Die nach § 80 Abs. 4 GO NRW erforderliche Beratung und Beschlussfassung des Rates ist für den 09.12.2021 geplant.

Aus den Regelungen der Gemeindeordnung wird deutlich, dass es die Aufgabe des Kämmerers ist, einen Entwurf zu erstellen und dem Rat über den Oberbürgermeister zukommen zu lassen.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens kann der Kämmerer abweichende Auffassungen äußern. Seine Pflicht bezieht sich insbesondere auch darauf, auf Chancen und Risiken der Haushaltsentwicklung hinzuweisen. Dem dient unter anderem traditionell auch die Haushaltsrede des Kämmerers, auf die – gleichfalls traditionell – keine Aussprache des Rates erfolgt.

Die Verantwortlichkeit für Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegt gesetzmäßig und historisch begründet beim Rat (Etatrecht). Dieser hat am Ende des Beratungsverfahrens unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen, welche sich seit dem Zeitpunkt der Haushaltseinbringung naturgemäß ergeben, über den Haushalt des kommenden Jahres zu beschließen.

In seiner haushaltsrechtlichen Entscheidungsbefugnis ist der Rat aber nicht grenzenlos frei. Er muss selbstverständlich die gesetzlichen Rahmenbedingungen des kommunalen Haushaltsrechts beachten. Ob er dies tut, wird im Rahmen des sogenannten Anzeigeverfahrens durch die Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung in Detmold, überprüft (§ 80 Abs. 5 GO NRW).

Exkurs 2: Die Grundnorm des Haushaltsrechts, § 75 GO NRW

Im Rahmen der rechtlichen Überprüfung steht die Grundnorm des kommunalen Haushaltsrechts im Fokus: § 75 GO NRW mit der Überschrift „Allgemeine Haushaltsgrundsätze“.

Zentral ist hierbei, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein **muss** (§ 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Ausgeglichen ist er aber nur, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW), also mindestens eine „schwarze Null“ ausweist.

Der Haushalt **gilt** dann noch als ausgeglichen, wenn er zwar einen Fehlbetrag ausweist, dieser Fehlbetrag jedoch durch die Inanspruchnahme der sogenannten Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Kann ein Fehlbetrag nicht mehr durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, sondern nur noch durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage, kommt es automatisch zu einem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren, bei dem unter Umständen auch das Thema eines Haushaltssicherungskonzeptes eine Rolle spielt (§ 75 Abs. 4 GO NRW).

Auf diese Punkte werde ich zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zurückkommen. Für jetzt ziehe ich folgendes Zwischenfazit:

1. Klare Erwartungshaltung des Gesetzgebers ist der kontinuierliche Ausgleich des Haushalts.
2. Dieser wird **faktisch** nur durch mindestens eine „schwarze Null“ erreicht.

3. Sobald diese nicht erreicht wird, kann der Ausgleich bei vorhandener Ausgleichsrücklage noch im Rahmen einer **Fiktion** – Stichwort: „gilt als ausgeglichen“ – angenommen werden; ansonsten ist auf jeden Fall ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

B. Vergangenheit begreifen, Gegenwart gestalten und Zukunft sichern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, meine sehr verehrten Damen und Herren,

nach diesen einleitenden Ausführungen möchte ich nun den bereits angekündigten Dreiklang von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zum Klingen bringen.

1. Vergangenheit begreifen

Um entscheiden zu können, was für die Gegenwart und die Zukunft geboten ist, hilft allgemein häufig ein Blick in die Vergangenheit. Dies gilt meines Erachtens auch ganz besonders in der aktuellen und perspektivischen Haushaltsslage der Stadt Bielefeld.

Wo kommen wir haushaltsmäßig in Bielefeld her? Die Stadt Bielefeld befand sich von 2002 bis 2020, also fast zwanzig Jahre, nahezu dauerhaft im Zustand der Haushaltssicherung. Jahr für Jahr befand sich der städtische Haushalt nicht im Ausgleich, sondern produzierte Fehlbeträge.

Die Gründe hierfür waren vielfältig. Beispielhafte Stichworte sind: mangelnde Finanzausstattung durch das Land, steigende Soziallasten, wegbrechende Steuereinnahmen durch die Finanzkrise, selbstgemachte Problemlagen, etc.

Exkurs 3: Das System der Haushaltssicherung, § 76 GO NRW

Muss die Stadt – wie zuvor bereits dargestellt – nach Verbrauch der Ausgleichsrücklage die Haushaltsfehlbeträge durch eine nicht unerhebliche Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage decken, steht das Thema Haushaltssicherung im Fokus. Ein wesentliches Instrument der Haushaltssicherung ist das Haushaltssicherungskonzept.

Wird in der Haushaltsplanung der Ansatz der Allgemeinen Rücklage innerhalb eines Haushaltsjahres um mehr als 25% oder in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren jeweils um mehr als 5% verringert oder im Rahmen der mittelfristigen Planung die allgemeine Rücklage aufgebraucht, so muss die Stadt zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Haushaushaltssicherungskonzept aufstellen. In diesem Konzept ist der Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist (§ 76 Abs. 1 GO NRW).

Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erfolgen, wenn innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums der Haushaltsausgleich dargestellt werden kann (§ 76 Abs. 2 GO NRW). Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Das Haushaltssicherungskonzept weist Maßnahmen aus, welche zu einem künftigen Haushaltsausgleich beitragen. Dies können sowohl Ertragssteigerungen – Stichwort Steuererhöhung – als auch Aufwandsreduzierungen sein.

Neue freiwillige Leistungen können nicht mehr erbracht werden, bestehende freiwillige Leistungen stehen auf dem Prüfstand, Standards bei der Leistungserbringung werden reduziert, die Möglichkeit von Stelleneinsparungen geprüft. Und Kreditaufnahmen für notwendige nicht refinanzierte Investitionen werden auf die Höhe der jeweiligen Kredittilgung gedeckelt.

Alles in allem: Eine deutliche Beschneidung des Etatrechts des Rates!

1. Der Weg aus der Haushaltssicherung mit dem Ziel einer dauerhaften Stabilisierung der städtischen Finanzen

Mit all diesen Themen und Beschränkungen musste sich der Rat der Stadt Bielefeld in den vergangenen Jahren intensiv beschäftigen.

a) HSK-Entwicklung bis 2019

aa) HSK 2002 – 2008

In den Jahren 2002 bis 2008 unterlag die Stadt Bielefeld den Einschränkungen eines HSK, davon 2003 bis 2005 ohne HSK-Genehmigung.

Die Haushaltsverbesserungen der einzelnen Jahre setzten sich aus Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen im Personal- und Sachkostenbereich zusammen. In den sieben HSK-Jahren wurden mehr als 200 sowohl zeitlich befristete als auch dauerhaft wirkende Maßnahmen mit einem durchschnittlichen Jahresvolumen von rd. 21,8 Mio. EUR umgesetzt.

bb) HSK 2010 – 2014

Das Haushaltssicherungskonzept 2010/2011 enthielt 240 HSK-Maßnahmen, die zeitlich versetzt bis zum Jahr 2014 zu realisieren waren. Im Eckdatenbeschluss des Rates vom 25.03.2010 und in den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass es Ziel sei, ein Einsparvolumen von rd. 40 Mio. EUR bis 2014 zu erreichen und für nicht umsetzbare Maßnahmen Kompensationen zu erbringen seien. In den folgenden Jahren erfolgten weitere Beschlüsse zu Haushaltsoptimierungen, so dass letztendlich Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit einem Volumen von rd. 53 Mio. EUR umgesetzt wurden.

cc) HSK 2015 bis 2020

Prämisse war, einen dauerhaft wirkenden Konsolidierungsbeitrag von rund 31 Mio. EUR zu erreichen. Es wurden verschiedene Maßnahmen in einer Größenordnung von rd. 16 Mio. EUR vorgesehen, die sukzessive entlastend wirkten. Die verbleibende Lücke wurde durch eine mehrjährig gestaffelte Grundsteuererhöhung geschlossen.

b) Der Doppelhaushalt 2020/21 als Schritt aus der Haushaltssicherung

Aufgrund der konsequenten Umsetzung des letzten Haushaltskonsolidierungskonzeptes, aber insbesondere auch aufgrund der allgemeinwirtschaftlich positiven Entwicklung der vergangenen Jahre konnte mit dem Doppelhaushalt 2020/21, der für alle Jahre der Planung positive Jahresergebnisse vorsah, der Schritt aus der Haushaltssicherung **vorzeitig** – zwei Jahre früher als ursprünglich geplant – gemacht werden.

Dies hat uns in die Lage versetzt, die zuvor beschriebenen Fesseln der Haushaltssicherung im Frühjahr 2020 abzustreifen und perspektivisch die wachsende Stadt Bielefeld weiterzuentwickeln, wieder verstärkt Investitionen in die Zukunft zu ermöglichen und auch die eingeschlagene Umsetzung der Entschuldungsstrategie „BISS 2028“ weiterzuverfolgen.

Exkurs 4: Die Bielefelder Entschuldungsstrategie „BISS 2028“

Die auf der Basis eines Ratsbeschlusses im Jahr 2018 entwickelte Entschuldungsstrategie „BISS 2028“ sah einen vollständigen Abbau der Liquiditätskredite – sozusagen unserer Dispo-Kredite –, welche zwischenzeitlich einen Stand von deutlich über 500 Mio. EUR erreicht hatten, bis zum Jahr 2028 vor.

In den Jahren 2018 bis 2020 konnte die Rückführung der Liquiditätskredite äußerst erfolgreich umgesetzt werden. Beliefen sich diese im Jahr 2018 auf über 400 Mio. EUR, so wiesen sie Ende 2020 noch einen Bestand in Höhe von rund 183 Mio. EUR aus.

Gegenwärtig ist angesichts der allgemeinen Haushaltsentwicklung eine Stagnation im Bestand zu verzeichnen. Zu der Frage, ob eine vollständige Rückführung der Liquiditätskredite bis 2028 noch realistisch ist, werde ich im Rahmen einer Fortschreibung der Entschuldungsstrategie bis zu den Abschlussberatungen im November Stellung nehmen.

2. Fazit

Der Blick in die Vergangenheit der Bielefelder Haushaltssituation zeigt, glaube ich, deutlich, wie steinig und schwierig der Weg aus der Haushaltssicherung ist.

Um es in Anlehnung an eine bekannte Äußerung von *Franz Müntefering* auf den Punkt zu bringen: Haushaltssicherung ist Mist!

Und wenn wir in diesem Sinn die Vergangenheit begreifen, so drängt es sich meines Erachtens geradezu auf, dass wir alles daransetzen sollten, ein erneutes Abgleiten in die Haushaltssicherung zu vermeiden bzw. möglichst lange hinaus zu zögern.

II. Gegenwart gestalten

Und das bringt uns aus der Vergangenheit in die Gegenwart, die es zu gestalten gilt.

1. Vollzug des Doppelhaushaltes 2020/21

Prägend für den Vollzug des Doppelhaushaltes 2020/21 war und ist die Corona-Krise.

Die coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen beliefen sich im Haushaltsjahr 2020 auf rund 29,4 Mio. EUR.

Im aktuellen Jahr 2021 belaufen sie sich zum Stichtag 30.06.2021 schon auf rund 37,7 Mio. EUR. In der Prognose des 1. Tertialberichts zum Haushalt 2021 wird bis zum Jahresende mit coronabedingten Gesamtverschlechterungen von rund 54 Mio. EUR gerechnet.

Im Wesentlichen beziehen sich die Verschlechterungen

- auf Steuermindererträge, insbesondere bei der Gewerbesteuer und der Einkommensteuerbeteiligung,
- Personalmehraufwand, insbesondere im Gesundheitsamt und im Ordnungsamt,
- sowie nicht erhobene Elternbeiträge während der Lockdownzeiten.

Die coronabedingten Verschlechterungen werden aufgrund der entsprechenden Gesetzgebung des Landes in den jeweiligen Jahresabschlüssen isoliert und als außerordentlicher Ertrag gebucht. Dies führt dazu, dass die Corona-Effekte der Jahre 2020 und 2021 die Jahresergebnisse nicht belasten. So konnte der Haushalt des Jahres 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 81,8 Mio. EUR abschließen und auch das Haushaltsjahr 2021 wird voraussichtlich ein „ordentliches“ Ergebnis erzielen.

Also, erst einmal alles in Ordnung! Oder vielleicht doch nicht so ganz?

Exkurs 5: Die Chimäre der Isolation der Corona-Schäden

Der seitens des Landes eingeschlagene Weg der Isolation der Corona-Schäden ist aus meiner Sicht höchst ambivalent.

Ich habe diesen Weg im vergangenen Jahr, als vielen kommunalen Haushalten aufgrund der plötzlich wegbrechenden Steuereinnahmen in der Corona-Krise der unmittelbare Fall in den Nothaushalt drohte, für richtig gehalten und sehe das auch heute noch so für das vergangene und gegenwärtige Jahr.

Gleichwohl halte ich das Instrument der Corona-Schaden-Isolation schon für eine Chimäre, ein Trugbild, welches auch verschiedene Gefahren in sich birgt.

Erstens: Ein falsches Gefühl von Normalität

Die Schäden sind zwar erst einmal weggebucht. Aber sie werden uns wieder vor die Füße fallen. In der Bilanz werden die isolierten Beträge als Bilanzierungshilfe ausgewiesen, die **ab dem Jahr 2025**, vielleicht auch erst 2026, wieder aufzulösen ist. Das heißt alle Schäden, die sich jetzt zwar haushaltsmäßig nicht realisieren, werden sich zu einem späteren Zeitpunkt eben doch realisieren und den Haushalt belasten.

Zweitens: Ein Geschäft zu Lasten nachfolgender Generationen.

Die isolierten Schäden sollen **über einen Zeitraum** von bis zu 50 Jahren, also bis 2075, da bin ich 106 Jahre alt, aufgelöst werden. Das erinnert ein wenig an die Dauer der Reparationszahlungen des Versailler Vertrages und hat aus meiner Sicht nichts mit Generationengerechtigkeit zu tun, die sicherlich auch im Hinblick auf die Bielefelder Nachhaltigkeitsstrategie, die der Rat der Stadt Bielefeld vor der Sommerpause auf den Weg gebracht hat, einen hohen Stellenwert haben sollte.

Drittens: Verstetigung droht!

Nachdem in der Akutphase der Pandemie 2020 und auch noch 2021 die Isolation der Corona-Schäden ein nachvollziehbarer – wenn auch nicht ganz unkritischer – Weg war, hat das Land beschlossen, diesen Weg auch 2022 weiterzugehen. Auch im kommenden Haushaltsjahr werden die coronabedingten Schäden isoliert werden können. Und es wird wohl von manchen angedacht, dieses Instrument auch weiter fortzuführen.

Ich halte das aus mehreren Gründen für falsch und an dieser Stelle – an anderen sicherlich auch – bin ich nicht einer Meinung mit dem Oberbürgermeister.

Erstens: Ganz pragmatisch: Mit zunehmenden Zeitablauf kann in vielen Bereichen überhaupt nicht mehr nachvollzogen werden, welcher Minderertrag oder Mehraufwand noch coronabedingt ist. Zum Beispiel: Beruht ein Gewerbesteuerherabsetzungsantrag im Jahr 2022 noch auf coronabedingten Verschlechterungen im Unternehmen oder auf ganz anderen Gründen?

Zweitens: Es werden immer mehr Haushaltsbelastungen für die Zukunft aufgebaut, die dann nachfolgende Generationen abzutragen haben, was auch dem Grundgedanken des NKF widerspricht.

Drittens: Neben dem Ergebnishaushalt belasten die Mindererträge und Mehraufwendungen auch den Finanzplan. Das heißt, es fehlt an Liquidität, an fließenden Geldmitteln. Da hilft auch die Isolation der coronabedingten Schäden überhaupt nicht weiter.

Ich werde diese Problematik an späterer Stelle noch einmal anhand der konkreten Zahlen für die Bielefelder Haushaltssituation aufgreifen.

2. Der Entwurf des Haushaltsplans 2022

a) Eckdaten des Haushalts 2022

Herr Oberbürgermeister, meine Damen und Herren,

kommen wir jetzt zu den Zahlen und Daten des Haushaltsplanentwurfs 2022. Ich habe dabei das nüchterne Zahlenwerk im Vergleich zu den Vorjahren noch einmal komprimiert und verweise diesbezüglich auf den sehr erkenntnisreichen Vorbericht zum Haushalt 2022.

1. Gesamtüberblick

Für das Jahr 2022 werden Erträge und Aufwendungen von jeweils rd. 1,5 Mrd. EUR erwartet.

Aber Achtung: Bei den Erträgen wurden bereits außerordentliche Erträge in Höhe von rd. 67 Mio. EUR aufgrund der Isolierung coronabedingter Haushaltsbelastungen berücksichtigt.

Trotzdem schließt der Haushalt der Stadt Bielefeld für das Jahr 2022 in der Ergebnisplanung mit einem Fehlbetrag von rd. 10,5 Mio. EUR ab. Die Mittelfristplanung stellt für die Jahre 2023 bis 2025 – auch unter Berücksichtigung der Isolation coronabedingter Schäden – fortlaufend Jahresfehlbeträge dar, nämlich für

2023: -14,3 Mio. EUR,

2024: -4,0 Mio. EUR,

2025: -5,5 Mio. EUR.

Die Ausgleichsrücklage wird somit sowohl im Jahre 2022 als auch in den Folgejahren in Anspruch genommen werden müssen. Die Allgemeine Rücklage wird nach derzeitigem Stand noch nicht angetastet werden müssen, so dass der Haushalt gem. § 75 GO NRW trotz der Jahresfehlbeträge als ausgeglichen gilt.

2. Erträge

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die Ertragsseite:

Wie in der Vergangenheit machen die Steuererträge den größten Anteil der Gesamterträge 2022 aus. Der Ansatz beträgt rd. 542 Mio. EUR, davon rd. 240 Mio. EUR Gewerbesteuer, rd. 195 Mio. EUR Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und rd. 81 Mio. EUR Grundsteuer B.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt seit 2013 480 v.H., für die Grundsteuer B seit 2017 660 v.H. Dem Eckdatenbeschluss des Rates vom 11.02.2021 folgend, ist keine Steuererhöhung im Haushalt 2022 vorgesehen.

Den zweitgrößten Posten auf der Ertragsseite machen mit rd. 416 Mio. EUR die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aus. Dazu zählen u.a. die Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz und Zuweisungen vom Land, z.B. in Form der Bildungspauschale und von Zuweisungen für Städtebauförderung und den ÖPNV.

3. Aufwendungen

Wenden wir uns nunmehr der Aufwandsseite zu:

Den größten Anteil am Gesamtaufwand hat nach wie vor eindeutig der Transferaufwand. Mit 731 Mio. EUR macht er mit 48 % knapp die Hälfte des Gesamtaufwandes aus. Unter den Posten „Transferaufwand“ werden vier Bereiche gefasst:

Erstens: Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke in Höhe von 285,1 Mio. EUR, beispielsweise an den Immobilienservicebetrieb, den Umweltbetrieb und Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld, die freien Träger für Kindertageseinrichtungen oder OGS, die moBiel GmbH, verbundene Unternehmen wie die BBVG, WEGE, REGE, die Kunsthallen GmbH.

Zweitens: Sozialtransferaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 311,3 Mio. EUR; hierunter werden u.a. wirtschaftliche Jugendhilfe, Grundversicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zur Pflege und Hilfe zum Lebensunterhalt gefasst.

Drittens: Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen; hier ist die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 17,5 Mio. EUR zu nennen.

Viertens: Allgemeine Umlagen; hierunter fällt die an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu zahlende Landschaftsumlage in Höhe von 111,3 Mio. EUR.

Der Personal- und Versorgungsaufwand macht mit rd. 342 Mio. EUR in 2022 den zweitgrößten Anteil, nämlich 23% der Gesamtaufwendungen der Stadt Bielefeld aus. Der Personal- und Versorgungsaufwand steigt gegenüber dem Jahr 2021 um 6,9 %.

Der Entwurf zum Stellenplan sieht in der Kernverwaltung für das Jahr 2022 3.555 Stellen vor. Davon werden 350 als Mehrstellen ausgewiesen. Von diesen Mehrstellen sind 178,3 Stellen nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt. Den Mehrstellen stehen 17,1 Stellen zur Einsparung gegenüber.

b) Zukunftsthemen im Haushalt

Der heute eingebrachte Planentwurf enthält unter anderem in folgenden zukunftsorientierten Bereichen wesentliche Ansätze:

Digitalisierung

Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und der Ausbau von Onlineangeboten für Bürgerinnen und Bürger haben für die Zukunft der Stadt Bielefeld eine hohe Priorität. Auch die verwaltungsweite Versorgung mit Hard- und Software ist sicherzustellen. Dies spiegelt sich in den Haushaltsansätzen wieder. So weist die Produktgruppe Informations- und Kommunikationstechnik im Ergebnisplan für 2022 ordentliche Aufwendungen in Höhe von rd. 28,5 Mio. EUR und im Teilfinanzplan A investive Auszahlungen in Höhe von 9,1 Mio. EUR aus. Schon der aktuelle Haushaltsplan sieht für 2021 ordentliche Aufwendungen in Höhe von rd. 25,4 Mio. EUR und investive Auszahlungen in Höhe von rd. 8,6 Mio. EUR vor.

Breitbandausbau

Der Breitbandausbau in der Stadt Bielefeld wird weiter vorangetrieben. So sind der Breitbandausbau der Gewerbegebiete mit einem Auszahlungsbetrag i.H.v. 12,8 Mio. EUR sowie der Breitbandausbau „Graue Flecken“ mit einem Auszahlungsbetrag in Höhe von 2,8 Mio. EUR in 2022 als Investitionsschwerpunkte zu nennen.

Umsetzungskonzept „Radverkehr“

Das Umsetzungskonzept „Radverkehr“ (Drucksachenummer 0697/2020-2025) sieht einen Finanzbedarf bis zum Jahr 2025 von rd. 45 Mio. EUR vor, davon für 2022 ein Betrag i.H.v. 7,2 Mio. EUR. Dieser findet sich in verschiedenen Positionen im Haushalt wieder. Hinzu kommen Aufwendungen für zusätzliche Personalbedarfe.

Finanzbeziehungen innerhalb des „Konzern Stadt“

Bereits im Doppelhaushalt 2020/2021 wurde u.a. aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklung BBVG / Stadtwerke bei der ÖPNV-Verlustübernahme die Zuweisung an die BBVG ab 2022 um 5,2 Mio. EUR und ab 2023 um weitere 10,3 Mio. EUR erhöht. Diesbezüglich ist eine Übernahme in den Haushaltsplanentwurf 2022 erfolgt. Abstimmungen mit Vertretern der BBVG und der Stadtwerke Bielefeld GmbH über die aktuellen und weiteren Entwicklungen erfolgen aktuell.

c) Noch nicht berücksichtigte Themenfelder

Noch nicht oder nicht gänzlich berücksichtigt sind folgende Themenfelder, welche dann noch im Rahmen des anstehenden Beratungsverfahrens, eine bedeutsame Rolle spielen werden:

Nahverkehrsplan

Im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Bielefeld liegt der Entwurf des dritten Nahverkehrsplans vor. Dieser befindet sich aktuell im Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren.

Schulbau-Programm

Das Amt für Schule plant ein umfangreiches Schulbauprogramm.

Dies erfordert intensive Abstimmungen u.a. zwischen Vertretern des ISB, des Amts für Schule und des Amts für Finanzen im Hinblick auf den organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Umgang. Entsprechende Gespräche und Verhandlungen werden zurzeit geführt.

Bielefelder Corona-Aktionsplan – Bielefeld hält zusammen

Der vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossene Bielefelder Corona-Aktionsplan zur Milderung der sozialen und bildungspolitischen Folgen der Corona-Pandemie umfasst über 50 Maßnahmen und weist einen Gesamtfinanzbedarf von rd. 4,3 Mio. EUR für den Zeitraum 2021 bis 2023 aus. Für 2022 sieht der Corona-Aktionsplan einen Finanzbedarf i.H.v. 2,3 Mio. EUR vor. Diese Finanzmittel sind im aktuellen Haushaltsplanentwurf noch nicht berücksichtigt, werden vom Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention aber über die Veränderungslisten in die Etatberatungen eingesteuert. Landes- und Bundesförderprogramme werden weiterhin durch das Fachamt im Hinblick auf Nutzungsmöglichkeiten beobachtet und geprüft.

Brandschutzbedarfsplan

Noch in diesem Jahr soll ein neuer Brandschutzbedarfsplan verabschiedet werden. Grundlage der Überlegungen und Planungen ist, dem Rat die Fortschreibung der bisherigen Schutzziele zu empfehlen. Wie bereits berichtet sind neben organisatorischen Maßnahmen auch bauliche Maßnahmen und eine personelle Aufstockung des Einsatzdienstpersonals bei der Berufsfeuerwehr notwendig, um diese Ziele zu erreichen. Der Brandschutzbedarfsplan ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren ausgerichtet.

Auch wenn aktuell der Finanzbedarf noch nicht abschließend beziffert werden kann und bisher nur geringfügige Beträge in die Haushaltsplanung aufgenommen wurden, so ist bereits absehbar, dass zukünftig noch erhebliche finanzielle Mittel erforderlich sein werden.

d) Und immer noch Corona

Und auch das Corona-Thema lässt uns augenscheinlich nicht so ganz los und wird vermutlich auch den Haushalt 2022 belasten. Wir werden die Entwicklung der kommenden Wochen beobachten und dann noch gegebenenfalls personell im Gesundheitsamt und Ordnungsamt für das Jahr 2022 nachsteuern müssen.

4. Fazit

Auch wenn sich in den kommenden Wochen noch – nicht unerhebliche – Veränderungen bei der Haushaltsplanung ergeben werden, welche dann noch bis zu den Abschlussberatungen im November in den Haushalt aufgenommen werden, so lässt sich meines Erachtens bereits jetzt sagen, dass der eingebrachte Haushaltsentwurf an vielen Stellen die Bielefelder Gegenwart gestaltet und in die Zukunft weist.

III. Zukunft sichern

Aber: Diese Zukunft ist nicht ungefährdet. Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Bielefeld ist mittelfristig bedroht.

1. Entwicklungsperspektive Ausgleichsrücklage

Für das Haushaltsjahr 2022 und die Mittelfristplanung können wir uns durch eine mäßige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und die Isolation der coronabedingten Schäden die Handlungsfähigkeit erhalten.

Fällt aber ab 2023 die Chimäre der Isolation der coronabedingten Schäden weg, was systematisch richtig wäre, so wird die uns derzeit rettende Ausgleichsrücklage innerhalb weniger Jahre deutlich schmelzen und möglicherweise im Jahr 2026 aufgezehrt sein.

In der Folge müssten wir auf die Allgemeine Rücklage zurückgreifen, deren Abschmelzen nur in dem von mir skizzierten geringen Umfang zulässig ist, ohne erneut in die Haushaltssicherung zu fallen.

2. Ausgleich der Corona-Schäden

Ist aber die dauerhafte Isolation der Corona-Schäden – wie dargestellt – nicht der richtige Weg, so verbleibt aus meiner Sicht nur die Verpflichtung von Bund und/oder Land, den Kommunen insbesondere die Schäden im Bereich der Beteiligung an der Einkommensteuer (im Zeitraum 2022 - 2025: 75,0 Mio. EUR) sowie der Schlüsselzuweisungen (im Zeitraum 2022 - 2025: 90,3 Mio. EUR) auszugleichen.

Bei der Gewerbesteuer bin ich verhalten optimistisch, dass wir in Bielefeld ab dem Jahr 2024 die Corona-Schäden überwunden haben könnten. Insofern würde ich hier einen Ausgleich für nicht zwingend halten, weiß aber, dass in der kommunalen Familie die Lage bei der Gewerbesteuer höchst unterschiedlich ist.

Nur eine finanzielle **und mit Liquidität** hinterlegte Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Corona-Krise wird die Kommunen – und auch die Stadt Bielefeld – davor bewahren, binnen kürzester Zeit in starke Haushaltsschiefenlagen zu geraten.

3. Themenfelder der Zukunft

Wie bereits dargestellt haben wir bereits etliche Zukunftsthemen im Haushaltsentwurf verankert, einige werden noch im Rahmen der Haushaltsberatungen hinzukommen.

Darüber hinaus existieren aber auch noch viele Erwartungen und Wünsche – insbesondere in den Bereichen Mobilität und Verkehrswende sowie Klimaschutz – welche schon für den Zeitraum nach der aktuellen Mittelfristplanung, also die Jahre ab 2026, aufscheinen.

Ich rate dringend dazu, sich hierbei nicht zu überheben, sondern mit Augenmaß an die Planung zu gehen. Ohne eine dauerhafte finanzielle Förderung – und ich meine hier nicht nur Investitionsförderung, sondern vielmehr dauerhafte Förderung im konsumtiven Bereich – dieser gesamtgesellschaftlichen Themenfelder durch eine höhere Ebene, wird sich bei weitem nicht alles, was wünschenswert wäre, stemmen lassen.

Meines Erachtens wird man Priorisierungen vornehmen und Bündel schnüren müssen, welche dann je nach haushaltsmäßiger Weiterentwicklung Schritt für Schritt in die Umsetzung gehen.

Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist auch die enge Abstimmung innerhalb des „Konzern Stadt“. Insbesondere im Hinblick auf die Stadtwerke-Gruppe. Diese konnte in der Vergangenheit namhafte Überschüsse erwirtschaften, welche dann über die BBVG den städtischen Haushalt unterstützt haben. In der Zukunft wird dies aber aufgrund geänderter Rahmenbedingungen anders sein. Gerade im verlustreichen Bereich des ÖPNV kann die Stadtwerke-Gruppe zu Recht eine Unterstützung durch die Stadt erwarten, wie dies in vielen Kommunen schon lange der Fall ist. Hierbei müssen aber tragfähige Lösungen gefunden werden, die keine Seite überfordert. Es gilt einen langfristig greifenden Modus zu finden, der die Handlungsfähigkeit der Stadt nicht bedroht und gleichzeitig eine unternehmerische Weiterentwicklung der Tochter bzw. Enkelin ermöglicht.

Bei all diesen Themen müssen wir immer die Entwicklung unserer Ausgleichsrücklage im Blick haben. Denn sie ist derzeit ein wesentliches Instrument, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Bielefeld aufrechtzuerhalten. Die Erfahrung zeigt, dass die kommunale Finanzlage in Wellen verläuft. Wenn es uns gelingt mit dem Instrument der Ausgleichsrücklage durch das gegenwärtige Wellental zu steuern, können wir, glaube ich, positiv gestimmt in die Zukunft blicken.

C. Schluss

Für heute bleibt mir nur, Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit zu danken.

Ich wünsche Ihnen sowohl erkenntnisreiche Lektüre der Haushaltsunterlagen als auch fruchtbare Haushaltsberatungen in den jeweiligen Gremien.

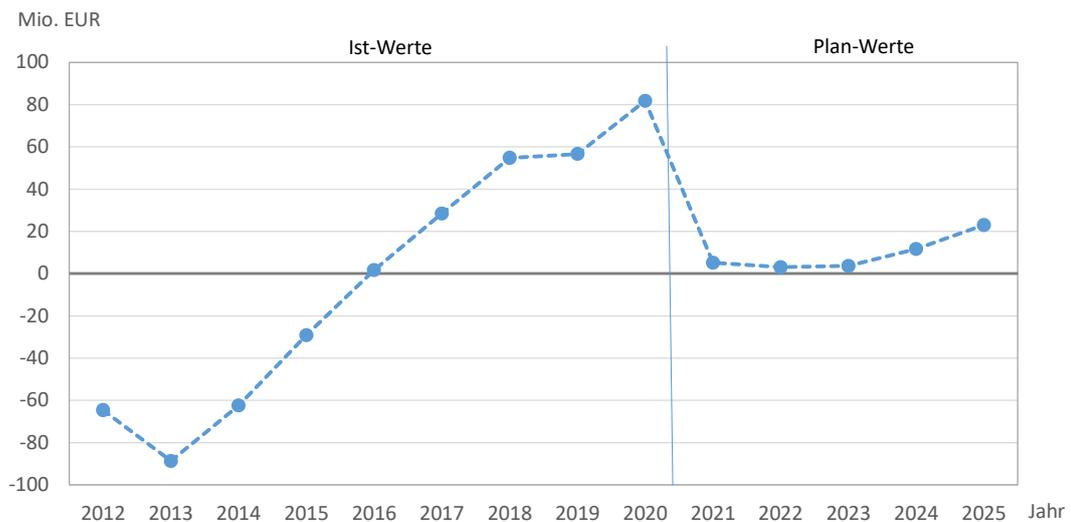
Mein Haushaltsteam und ich stehen Ihnen in den kommenden Wochen selbstverständlich bei Fragen und / oder Klärungsbedarf gerne zur Verfügung.

Einbringung Haushalt 2022

in der Ratssitzung am 26.08.2021

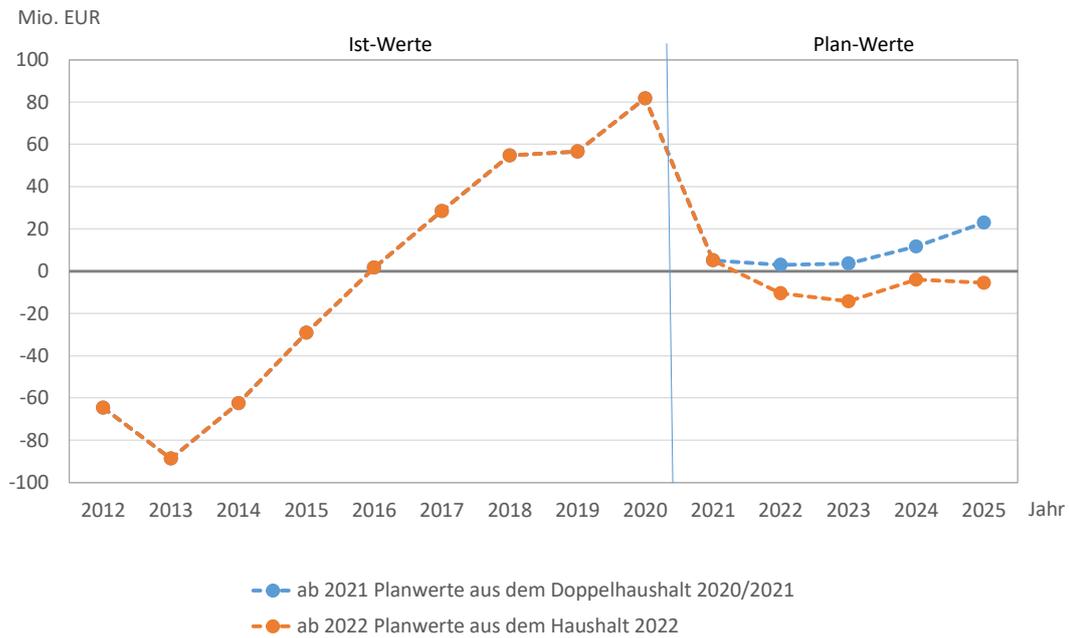
Stadt Bielefeld
Stadtkämmerer

Entwicklung der Jahresergebnisse

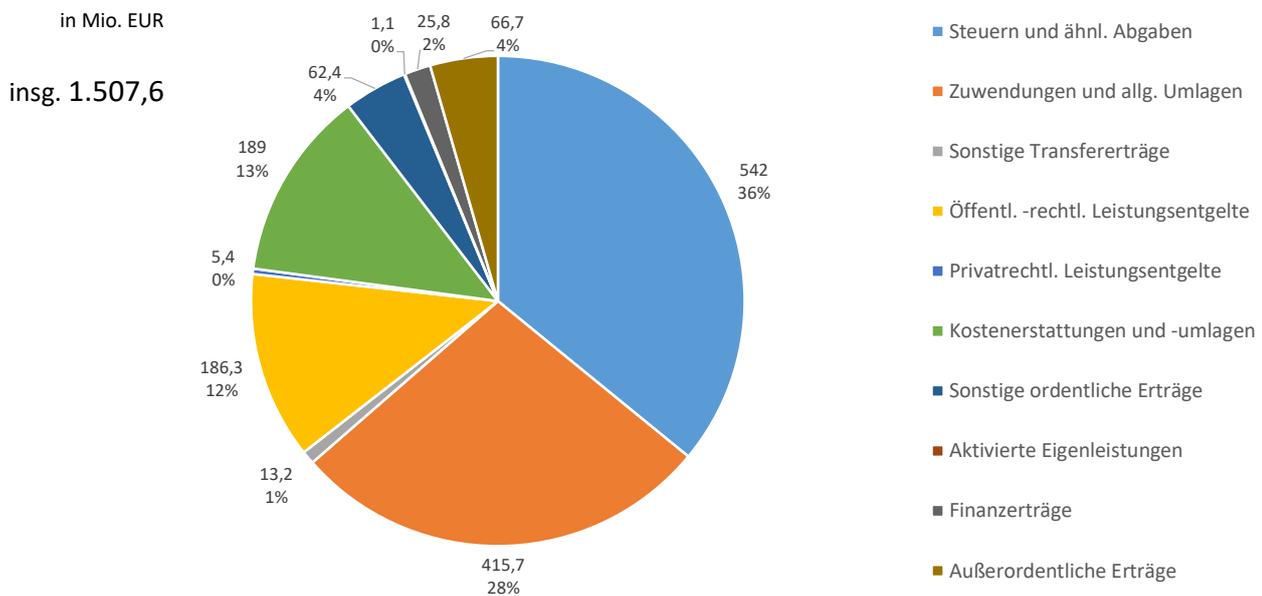


—●— ab 2021 Planwerte aus dem Doppelhaushalt 2020/2021

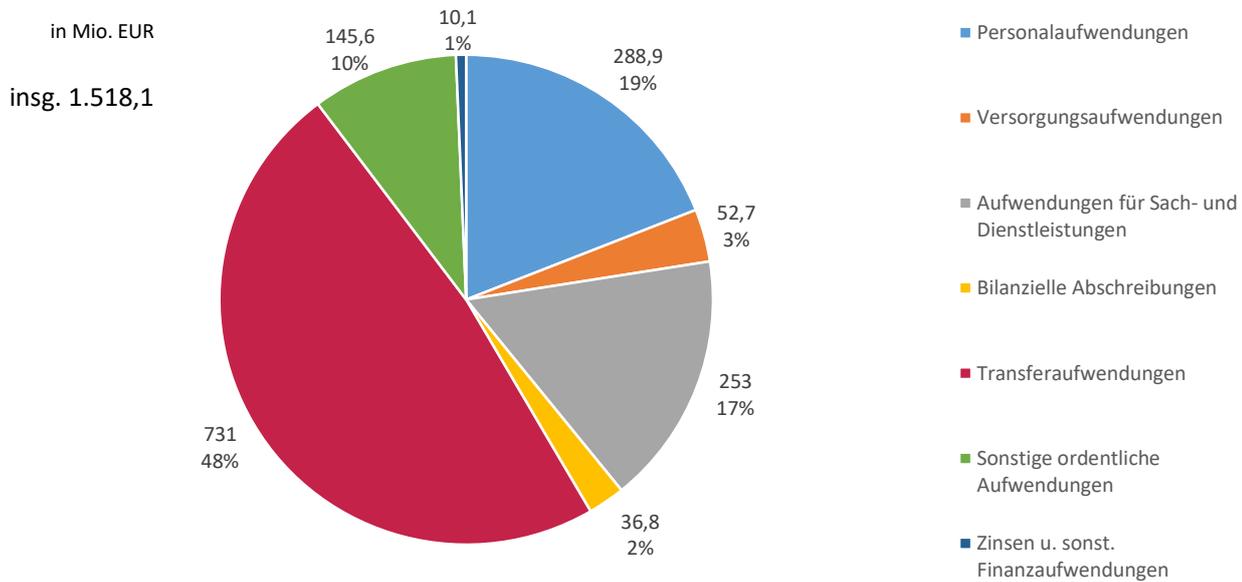
Entwicklung der Jahresergebnisse



Erträge 2022



Aufwendungen 2022



Entwicklung Personal- und Versorgungsaufwand

